

ten Eigentums der kleinen Handwerker, der werktätigen Bauern und der kleinen Gewerbetreibenden, vollzieht, die als nicht strafwürdig und als „normal“ (im Kämen der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse vor sich gehend) angesehen wird. Dagegen werden Anschauungen wie „Was des Volkes Hände schaffen, soll des Volkes eigen sein“ als Angriff auf die unverletzlichen und ewigen Werte der menschlichen Kultur, wozu das kapitalistische Privateigentum gehören soll, hingestellt. Der Kommunistischen Partei Deutschlands, die gemäß den Prinzipien des Potsdamer Abkommens die Enteignung der Imperialisten auf gesetzmäßigem Wege befürwortet, wurde von den Vertretern der Bundesregierung im Verbotsprozeß vorgeworfen, daß das eine „Revolution“ und deshalb eine grundgesetzwidrige Handlung und Hochverrat darstelle.

Es besteht somit eine enge Wechselwirkung zwischen den strafrechtlichen Forderungen, der Tätigkeit der Gerichte und der Gesamtheit der ökonomischen, ideologischen und politischen Maßnahmen der herrschenden Klasse, die insgesamt auf die Festigung der herrschenden Gesellschaftsordnung gerichtet sind.

Deshalb kann der Klassencharakter des Strafrechts auch nicht allein dadurch erfaßt werden, daß man feststellt, was es und zu welchem Zweck es bestimmte Handlungen verbietet. Ebenso ist zu untersuchen, was es *nicht* verbietet (z. B. die Tötung des eigenen Sklaven, den Verkauf der Leibeigenen, die Ruinierung der Gesundheit der Lohnarbeiter durch das gesteigerte Antreibersystem — „Akkord ist Mord“). Erst durch die Erkenntnis der Rolle des Strafrechts innerhalb der Gesamtheit der gesellschaftlichen Verhältnisse kann seine historische Bedeutung erfaßt werden.

5. Die Ausführungen über das klassenbedingte Wesen des Strafrechts haben gezeigt, daß *Gegenstand des Strafrechts die Beziehungen zwischen dem Verbrechenssubjekt, dem Verletzer der strafrechtlichen Verbote, und den mit der Verbrechensbekämpfung beauftragten staatlichen Organen sind, die in Verbrechen und in ihrer staatlichen Bekämpfung zum Ausdruck gelangen.* Das Strafrecht legt fest, welche Verhaltensweisen verbrecherisch sind und welche Zwangsmaßnahmen gegen den Urheber der verbrecherischen Aktion anzuwenden sind (objektives Strafrecht). Damit verleiht es den betreffenden Staatsorganen die Rechtsbefugnis und erlegt ihnen die Rechtspflicht auf, gegen derartige Verhaltensweisen einzuschreiten und gegen den Rechtsbrecher die angedrohten Strafen zu verhängen (subjektives Strafrecht).